

Landwirtschaftskammer NRW · Nevinghoff 40 · 48147 Münster

Bitte an die
zuständigen BSV
weiterleiten

Tierseuchenkasse NRW

Nevinghoff 40
48147 Münster
Tel.: 0251 28982-0
Mail: tierseuchenkasse@lwk.nrw.de
www.tierseuchenkasse.nrw.de
Auskunft erteilt: Frau Bäcker
Durchwahl: (02 51) 28 982 - 45
Mail : Elissa.Baecker@lwk.nrw.de
Anschreiben_Imkerverbände.docx
Münster 02.06.2022

AFB-Monitoring

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Jahr werden in NRW 1.500 Futterkranzproben im Rahmen des Monitoring Projekts der Tierseuchenkasse untersucht. Die Untersuchungen finden in diesem Jahr erstmalig in den vier staatlichen Untersuchungseinrichtungen (CVUÄ) in NRW statt.

Die ersten Proben sind bereits bei den CVUÄ eingegangen. Leider sind einige der beiliegenden Begleitscheine nicht korrekt ausgefüllt worden.

Damit die Kosten für die Untersuchung von der Tierseuchenkasse übernommen werden können, ist auf der Rückseite der Untersuchungsformulare ein Antrag auf Beihilfe durch die Unterschrift des Standbesitzers zu stellen.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Standbesitzer, dass

- alle Bienenvölker ordnungsgemäß bei der Tierseuchenkasse NRW gemeldet sind (Jahreshöchstbesatz, inkl. Ableger),
- der Beitragspflicht gegenüber der Tierseuchenkasse NRW ordnungsgemäß nachgekommen wurde,
- nur die Untersuchung einer Probe im Rahmen des AFB-Monitorings (pro Jahr) in Auftrag gegeben wird,
- die Kosten der Untersuchung selbst getragen werden, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und damit die Beihilfeberechtigung nicht besteht.

Mit der Unterschrift nimmt der Unterzeichner zur Kenntnis, dass

- die Beihilfe zu den Untersuchungskosten nur gewährt werden kann, wenn die auf dem Begleitschein gemachten Angaben vollständig und korrekt sind,
- die Untersuchungseinrichtung die Kosten für die Untersuchung per Gebührenbescheid dem Standbesitzer in Rechnung stellt, wenn dieser bei der Tierseuchenkasse NRW nicht beihilfeberechtigt ist,
- die Abrechnung der Beihilfe zu den Untersuchungskosten direkt zwischen Untersuchungseinrichtung und Tierseuchenkasse erfolgt.

Ein häufig auftretendes Problem ist, dass die Unterschrift zur Beantragung der Beihilfe (2. Seite des Probenbegleitscheines) fehlt. Beim Fehlen der Unterschrift der Imker kann die Beihilfe zum AFB-Monitoring **nicht gewährt** werden!

Ich bitte Sie, die Ortsverbände und die Bienensachverständigen auf Dringlichkeit zur Einhaltung der Vorgaben zur Gewährung der Beihilfe hinzuweisen. Werden die Vorgaben nicht eingehalten, kann die Beihilfe zum AFB-Monitoring nicht gewährt werden und das zuständige CVUA stellt dem Imker die Untersuchung in Rechnung.

Ich füge Ihnen als Anlage das Hinweisblatt für das AFB-Monitoring an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Elissa Bäcker